

## **FAQ's zur neuen Situation nach Einführung des Rahmengesetzes für familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Aargau.**

**In schwarz finden Sie die Antworten des Kantons dazu  
In grün die Anmerkungen des Dachverband Tagesstrukturen und Mittagstisch Aargau, dtma**

### **Was müssen die bestehenden Tagesstrukturen, Mittagstische und Kitas tun, damit "ihre" Eltern unterstützt werden?**

Es ist Sache der Gemeinden, das Kinderbetreuungsgesetz bis spätestens zu Beginn des Schuljahrs 2018/19 umzusetzen. Den Gemeinden bleiben somit rund zwei Jahre, um den Bedarf abzuklären, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen, Qualitätsstandards für die Leistungserbringer festzulegen und ein Elternbeitragsreglement zu erlassen. Die Organisationen können nicht direkt aktiv werden.

Ab spätestens August 2018 sind die Wohnsitzgemeinden verpflichtet, sich – je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern – an den Betreuungskosten zu beteiligen, dies unabhängig vom Betreuungsort. Die bestehenden Strukturen der familienergänzenden Kinderbetreuung haben keine Pflicht, "ihre" Eltern zu unterstützen. Aus freiwilligem Engagement können sie zu gegebener Zeit "ihre" Eltern unterstützen, bei der Gemeinde vorstellig zu werden, wenn es um eine Mitfinanzierung des Betreuungsplatzes durch die Gemeinde geht.

Wichtig erscheint hier dem dtma, dass frühzeitig gute Lösungen erarbeitet werden. Dafür benötigt es aktive Betreuungsinstitutionen, die der Gemeinde anbieten, mit ihnen an solchen guten Lösungen für spätestens 2018 zu arbeiten. Kibesuisse und K&F (Fachstelle für Kinder und Familien) verfügen über Musterverträge, Empfehlungen für Betriebsbudgets, Tarifreglements-muster etc., die gerne zur Verfügung gestellt werden. Eine frühe Anfrage bei der Gemeindebehörde ist von Vorteil. Angefügt ist ein Musterbrief, der für diese Kontaktaufnahme bei der Gemeinde verwendet werden kann.

### **Was müssen die Gemeinden unaufgefordert tun, damit "ihre" Eltern, die Kinder familienergänzend betreuen lassen, zu den möglichen Unterstützungsgeldern kommen, unabhängig in welcher Organisation die Kinder betreut werden?**

Bis zum Beginn des Schuljahrs 2018/19 sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Dies beinhaltet implizit eine Bedarfsabklärung von Seiten der Gemeinde, ein Elternbeitragsreglement sowie Qualitätsstandards für die Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde zu erlassen.

Die Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten hat sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung zu beteiligen. Indem die Gemeinden den Umfang ihrer Kostenbeteiligung festlegen, bestimmen sie den Kostenanteil der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der Beteiligung wird durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise durch den Einwohnerrat festgelegt. Gemeindeversammlungen sind öffentlich und die Beschlüsse werden veröffentlicht.

Der dtma sieht dies auch so.

### **Was müssen Eltern tun, damit sie unterstützt werden?**

Es ist Sache der Gemeinden, das Kinderbetreuungsgesetz bis spätestens zu Beginn des Schuljahrs 2018/19 umzusetzen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt können die Eltern einen Unterstützungsantrag an die Gemeinde stellen. Das konkrete Vorgehen wird durch die Gemeinden festgelegt.

Je schneller der Gemeindebehörde der Bedarf an familienexterner Kinderbetreuung aufgezeigt wird, umso mehr Zeit bleibt ihr, ein Tarifreglement und ein entsprechender «Rechner» für die Erziehenden bis zur spätesten Umsetzung des Gesetzes im Jahr 2018 zu erstellen. Erziehende sollten also den Betreuungsbedarf der Gemeinde melden oder Institutionen aus dem Bereich Kinder und Jugend (Schule, Elternvereine, Kitas etc.) sollten bekannten Bedarf der Gemeinde melden.

### **Was müssen Eltern tun, wenn sie einen Bedarf haben und möchten, dass in ihrer Gemeinde ein Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt wird?**

Es ist Sache der Gemeinden, das Kinderbetreuungsgesetz bis spätestens zu Beginn des Schuljahrs 2018/19 umzusetzen. Das Kinderbetreuungsgesetz verpflichtet die Gemeinden nicht, zwingend ein Betreuungsangebot vor Ort zur Verfügung zu stellen. Dieses muss aber in angemessener Zeit erreichbar sein. Weiter müssen die Gemeinden nicht auf individuelle Wünsche eingehen (zum Beispiel nur Kinderkrippe oder Tageseltern). Dies gilt auch in zeitlicher Hinsicht (Wartefristen bis ca. 6 Monate werden zulässig sein). Die Eltern können ihren Bedarf bei den Gemeinden melden und sich informieren, wie und wann die Gemeinde einen Zugang zu Betreuungsplätzen schafft und die Kinderbetreuung mitfinanziert.

Hier ist dem dtma wichtig darauf hinzuweisen, dass für den Verband eine Wartefrist von 6 Monaten nicht tragbar erscheint. (innerhalb der Wartefrist kann ein(e) Erziehende(r) keine Arbeit aufnehmen oder weiterführen; dies bedeutet Lohnausfall und Minderung der Steuereinnahmen in der Gemeinde oder höhere Ausgaben im Bereich Sozialhilfe. Ebenso sollte nicht ausser Acht gelassen werden, dass für eine bedürfnisgerechte Kinderbetreuung ab dem

Schulalter auch für die Schulferienzeit Lösungen angeboten werden müssen. Dass die Gemeinden laut Kanton nicht auf individuelle Wünsche eingehen müssen, scheint dem dtma nicht vereinbar mit den unterschiedlichsten, heute gängigen Arbeitsmodellen (Schichtdienst, Wochenendarbeit etc.)

**Müssen die Gemeinden zwingend eine Bedarfserhebung machen oder erst, wenn eine konkrete Anfrage besteht?**

Das Kinderbetreuungsgesetz äussert sich dazu nicht explizit. Es verpflichtet die Gemeinden aber dazu, den Zugang zu einem *bedarfsgerechten* Betreuungsangebot für Kinder bis Ende Primarschule sicherzustellen. Die Art und Weise, wie diese Bedarfsgerechtigkeit erzielt wird, ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden sporadisch Bedarfsabklärungen vornehmen.

Das Musterhandbuch, das den Gemeinden vom Kanton zur Verfügung gestellt wird, zeigt auf, wie eine solche Bedarfserhebung erfolgreich durchgeführt wird. Ebenso sind aber alle Erziehenden und Institutionen, die mit Kinder- und Jugendanliegen zu tun haben, wichtige Wegweiser in dieser Frage. Elternvereine, Schulen, Kitas etc. können hier den Gemeindebehörden wichtige Infos bieten, wenn sie Bedarfsanfragen protokollieren und der Gemeinde zur Verfügung stellen.

**Es gibt diese Übergangsfrist bis spätestens Sommer 2018. Heisst dies, dass der Kanton auch bis dann Beiträge gemäss SPG/SPV wie bisher bezahlt, unabhängig davon, welches Subventionsmodell die Gemeinden anwenden (z.B. Poolgemeinden)?**

Bisher vom Kanton unterstützte Institutionen werden noch während der Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahrs 2017/18 unterstützt. Durch das Vorgehen soll ausgeschlossen werden, dass Einrichtungen während des Wechsels von der Objekt- zur Subjektfinanzierung Nachteile erleiden, die sie wegen ihrer finanziellen Ausstattung nicht verkraften könnten. Dabei können alle Leistungserbringer, die je gestützt auf § 51 Abs. 2 SPG einen Beitrag erhalten haben, diesen auch – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – gewähren. Sinn und Zweck von § 6 Abs. 2 KiBeG ist es, diesen Leistungserbringern ein Zeitfenster von 2 Jahren zu gewähren, bis sie gewinnorientiert sein müssen.

Das Subventionierungsmodell spielt also keine Rolle.

Der dtma begrüsst diese für die Institutionen wichtige gute Lösung für die Übergangsphase.

Der dtma unterstützt gerne Betreuungsinstitutionen bei dieser grossen und wichtigen Herausforderung.

Kontaktieren Sie uns bei Fragen unter [info@dtma.ch](mailto:info@dtma.ch).